



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-90180/0071-III/2015

Wien, 10.7.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5095/J der Abgeordneten Peter Wurm u.a.** wie folgt:

Zu Frage 1:

Selbstverständlich darf kein unzulässiges Entgelt verlangt werden (s. dazu Frage 5). Entscheidend ist weiters, dass KundInnen in der Lage sind, die Preise verschiedener Luftfahrtunternehmen für Flugdienste effektiv zu vergleichen. Nach Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über die Durchführung von Luftverkehrsdienssten in der Gemeinschaft ist der zu zahlende Endpreis stets auszuweisen und muss den anwendbaren Flugpreis bzw. die anwendbare Luftfrachtrate sowie alle anwendbaren Steuern und Gebühren, Zuschläge und Entgelte, die unvermeidbar und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorhersehbar sind, einschließen.

Zu Frage 2:

Im Sozialministerium wurden seit 2014 keine Beschwerden zur Service Fee bei Buchungsplattformen verzeichnet.

Zu den Fragen 3 und 4:

Im Jahr 2013 war das Thema im Rahmen der europäischen Verbraucherbehördenkooperation Gegenstand eines sog. Sweeps, bei dem in einem abgestimmten Zeitraum europaweit Internetseiten von Flug- und Hoteldienstleistungen geprüft wurden. Im Zuge dessen wurden bei insgesamt sechs Webseiten Verstöße inkriminiert. Die Verstöße betrafen auch die irreführende Unterlassung der korrekten Preisauszeichnung bei Flugbuchungen.

Der Verein für Konsumenteninformation hat weiters einen Test hinsichtlich der Erreichbarkeit von Unternehmen durchgeführt, dessen Ergebnisse kürzlich in der Zeitschrift Konsument veröffentlicht wurden. Unter den geprüften Unternehmen befinden sich u.a. auch Online-Plattformen für Flugbuchungen. Im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit informieren wir VerbraucherInnen über solche Testergebnisse auf www.konsumentenfragen.at.

Zu Frage 5:

Nach § 27 Abs. 6 Zahlungsdienstegesetz ist für die Verwendung eines bestimmten Zahlungsmittels die Gewährung einer Ermäßigung grundsätzlich zulässig, nicht jedoch die Erhebung von Entgelten. Es ist daher im Einzelfall zu beurteilen, ob die Service Fee für die Verwendung eines bestimmten Zahlungsmittels oder für andere Leistungen erhoben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	U5jSj7CBq8QoYdPEXGUTquujqSlmsX6wOsI1HbW6Js4T1KdnCaWMtLHvQbtnXT8Wlo0NqsxQoE6o4eUmT+4ve79gxSylzST0qPl2uIDZfQxW8e+oX8W6bisqm69eq6+ZCvTgNq0odrito7y/JtcnhZe4mG2mQaDF5jx4uzXM=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-07-20T07:28:52+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	